

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 26/14 S

L 12 R 211/14 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 6 R 1056/14 ER (SG Berlin)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozial-
gerichts Berlin-Brandenburg vom 24. März 2014 - L 12 R 211/14 B ER - wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 24.3.2014 hat das LSG Berlin-Brandenburg die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des SG Berlin vom 28.2.2014, mit dem der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt worden war, zurückgewiesen.
- 2 Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 28.6.2014, hier eingegangen am 1.7.2014 gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG, den vorhergehenden Beschluss des SG sowie die diesem Verfahren zugrunde liegenden Entscheidungen des Rentenversicherungsträgers "Revision" eingelegt. Die Eingabe ist sinngemäß als Beschwerde auszulegen.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG und die vorausgehenden Entscheidungen ist jedoch weder Beschwerde noch ein sonstiges Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einer Endentscheidung des LSG) ist hier gegeben. Der Beschluss des LSG kann deshalb - worauf bereits das LSG zutreffend hingewiesen hat - gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden.
- 4 Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG); auch dieses Erfordernis hat die Antragstellerin nicht beachtet.
- 5 Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden. Eine sonstige Rechtsgrundlage für eine Überprüfung des Verfahrens durch das BSG besteht derzeit nicht.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

